

## Antrag des Präsidiums zur Mitgliederversammlung 10.04.22 auf Satzungsänderung

### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

2. Die Einberufung hat mindestens acht Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des HTV [www.htv.de](http://www.htv.de) und im zuständigen Gebietsteil des Presseorgans des DTV, „Tanzspiegel“ zu geschehen.

Das Präsidium schlägt vor, den Satzteil „und im zuständigen Gebietsteil des Presseorgans des DTV „Tanzspiegel“ zu geschehen“ zu streichen und nach dem Wort „zu“ das Wort „erfolgen“ zu ergänzen.

Begründung: Der Tanzspiegel erscheint nur in großem Abstand, so dass die Einhaltung der Fristen sehr hinderlich sein kann. Außerdem erhält den Tanzspiegel nur jeder Lizenzträger, jedes Turnierpaar und nur sehr wenige Einzelmitglieder. Eine ausschließliche Veröffentlichung auf der Homepage ist zeitgemäß.

### Neufassung:

- § 12 2. Die Einberufung hat mindestens acht Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des HTV [www.htv.de](http://www.htv.de) zu erfolgen.